

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des TSV 1845 Neuenstadt e.V.

§ 1 Name der Abteilung

1. Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung des TSV 1845 Neuenstadt e.V.“. Die Abteilung wurde 1952 gegründet.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Er wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.

2. Die Tennisabteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied im Württ. Tennisbund e.V. (WTB). Rechte und Pflichten gegenüber dem Württ. Landessportbund (WLSB) entstehen aus der Mitgliedschaft des Vereins beim WLSB. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen die Satzung des Vereins, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und WLSB.

Beitragsleistungen an WTB und WLSB werden erfüllt.

Die Tennisabteilung verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Abteilung besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Über den Antrag zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Tennisabteilung entscheidet der Ausschuss der Abteilung. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen des Vereins, Abteilungsordnung sowie Ordnungen der Abteilung verbindlich. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 5 der Vereinssatzung. Der Aufnahmeantrag kann auch schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung, der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
2. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten* berücksichtigt werden.
(* Richtwert: 50 Mitglieder pro Platz sollten möglichst nicht überschritten werden)
3. Es besteht die Möglichkeit aktives oder passives Mitglied zu werden. Ein Wechsel zwischen diesen Zuständen ist möglich.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von Abteilungsleitung, Abteilungversammlung und Ausschüssen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Die Nutzung der Plätze von Trainern/ Übungsleitern zum Privattraining erfordert die Zustimmung des Ausschusses.
3. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahlberechtigt, haben Erwachsenen spielberechtigung und Pflichten bei Arbeitseinsätzen (§9). Ausnahmen regeln §§ 11.3 und 14.3

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
2. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus § 9

§ 9 Aufnahmegebühren. Beiträge, Umlagen Gebühren

1. Die Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei sind Jugendliche, Azubi's und Studenten durch geringere Beiträge zu fördern.
2. Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren beschließt die Abteilungversammlung ebenso, wie im Interesse der Abteilung erforderliche Dienstleistungen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
4. Aus sozialen Gründen können auf Antrag Beitragsermäßigungen durch die Abteilungsleitung im Einzelfall pro Geschäftsjahr für Arbeitslose, Erwerbslose oder Mitglieder, die wieder in eine Ausbildung eintreten müssen, gewährt werden. Beitragszahlungen an den Verein bleiben davon unberührt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Zeitablauf oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus der Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung bis spätestens 4 Wochen vor Jahresende und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag vorgesehenen Regelungen entsprechend.
Vom Austritt aus der Abteilung bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung kann durch den Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind, wenn das Mitglied:
 - mit der Verpflichtung seiner Zahlungen der Abteilung gegenüber mehr als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - gegen die Bestimmungen der Ordnungen der Abteilung verstößt,
 - gegen Anordnungen oder Beschlüsse der zuständigen Gremien der Abteilung zuwiderhandelt,
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss durch die Abteilungsleitung anzuhören. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Abteilungsleitung und Ausschuss entscheiden gemeinsam endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder der Abteilung verlieren alle Rechte gegenüber dieser. Ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft und ihre Zugehörigkeit zum Verein bleiben hiervon unberührt. Der Austritt aus dem Hauptverein ist gleichzeitig mit der Kündigung aus der Abteilung verbunden.

§ 11 Gremien der Abteilung

1. a Abteilungsversammlung
b Abteilungsleitung
c Abteilungsausschüsse
2. Alle Ämter in der Abteilung werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Ehrenamt und die Ausübung desselben ist die Mitgliedschaft in der Abteilung und die Vollendung des 18. Lebensjahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neuenstadt und durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a) Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Alle 2 Jahre Neuwahl der Abteilungsleitung und des Ausschusses
 - e) Festlegung der Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungen
 - f) Behandlung von Anträgen
4. In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert oder die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung gilt § 12.2.
5. Jedes Mitglied der Abteilung ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Abteilungsleiter oder Vertreter schriftlich bis 1 Woche vor der Abteilungsversammlung zugehen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Abteilungsleitung, Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsleitung gehören an

- Abteilungsleiter
- Abteilungsleiterstellvertreter
- Kassier

Die Abteilungsleitung ist für die Ausführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Sie ist gegenüber dem Hauptverein rechenschaftspflichtig.

Sie leitet die Geschäfte im Sinne und wie sie sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins, dieser Abteilungsordnung und den evt. weiteren Ordnungen der Abteilung ergeben.

2. Dem Abteilungsausschuss (kurz: Ausschuss) gehören an:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsleiterstellvertreter
- Kassier
- Sportwart
- Sportwartstellvertreter
- Jugendwart
- Jugendwartstellvertreter
- Technischer Leiter
- Vergnügungswart
- Schriftführer
- 2 Beisitzer (max.)

Der Ausschuss erledigt alle erforderlichen Verwaltungsgeschäfte der Abteilung:

Pflege des Mitgliederbestandes, Mannschaftsmeldungen, Spielordnung, Pflege der Anlage und des Inventars.

3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorzugsweise sollten nicht alle Ausschussmitglieder im selben Turnus zur Wahl stehen.

4. Der Abteilungsleiter kann einzelne Aufgaben übertragen. In seinem Verhinderungsfall kann sein Stellvertreter seine Aufgaben wahrnehmen.

5. Sitzungen des Ausschusses werden vom Abteilungsleiter einberufen, wenn dies von ihm für erforderlich erachtet oder wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder des Ausschusses verlangt wird. Die Einberufung kann formlos erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn sich

aus der Abteilungsordnung nichts anderes ergibt. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlungen des Ausschusses sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter, oder in seinem Verhinderungsfalle sein Vertreter, muss anwesend sein. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

6. Für besondere Aufgaben können von der Abteilungsleitung weitere Ausschüsse – Unterausschüsse - gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen vor Einberufung durch den Abteilungsausschuss geregelt sein. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse der Abteilung teilzunehmen.
7. Tritt ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, so kann die Abteilungsleitung kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so tritt sein Stellvertreter die kommissarische Nachfolge an, nachdem dies vom Vorstand des Vereins bestätigt wurde. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Das gleiche gilt sinngemäß im Falle des Todes eines Mitglieds der Abteilungsleitung bzw. des Abteilungsausschusses.
8. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber der Abteilungsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Weitere Ausschüsse

1. Den weiteren Ausschüssen, die bei entsprechendem Bedarf gebildet werden, gehören mindestens 3 Mitglieder der Tennisabteilung an. Soweit durch die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Ausschussmitglieder durch die Abteilungsleitung gewählt oder bestätigt.
2. Der Sportausschuss besteht aus:
 - Sportwart als dessen Vorsitzender
 - Sportwartstellvertreter
 - Jugendwart
 - Jugendwartstellvertreter
 - Mannschaftsführern
 - Zwei Mitgliedern, die möglichst Nicht-Mannschaftsmitglieder sein sollten.

Aufgabe des Sportausschusses ist die Sicherstellung und Regelung des Spielbetriebes, die Einteilung des Mannschaftstrainings im Rahmen der vom Ausschuss freigegebenen Stunden, die Organisation der Verbandsspielrunde und alle Fragestellungen rund um die Mannschaften im Sinne der Abteilungsordnung der Abteilung nach Zustimmung des Abteilungsausschusses. Er hat die aktiven Spieler/-innen mit einfacher Mehrheit für die Verbandsspiele auszuwählen und dann mit deren

Zustimmung zu nominieren. Die Mannschaftsführer sind lediglich bei der Nominierung der jeweils eigenen Mannschaft stimmberechtigt. Die Auswahl und Nominierung der Jugendmannschaften erfolgt im Jugendausschuss. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Abt.-Ausschusses.

3. Der Jugendausschuss besteht aus: Jugendwart, -Stellvertreter und zwei Beisitzern. (Jugendgremium)
Sinn und Zweck des Jugendausschusses ist die Bearbeitung und Koordination aller Fragen und Belange der Tennisjugend.
Die Auswahl und Nominierung der Jugendmannschaften erfolgt im Jugendausschuss, er bringt die Meldungen in den Sportausschuss ein. Der Jugendausschuss kann zur Jugendversammlung einladen.
Die Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung, die jährlich einmal stattfindet, gewählt und durch die Abteilungsleitung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendliche aktives und Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr passives Wahlrecht.
4. Anträge an die Abteilungsleitung die hieraus resultieren können, sind durch Jugendwart und Stellvertreter im Ausschuss anzukündigen, als TOP der folgenden Sitzung einzuplanen und nachfolgend in dieser durch die Jugendsprecher vorzutragen. Die Diskussion und Entscheidung dieses TOP's erfolgt im Beisein und mit Stimmrecht der Jugendvertreter.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie dürfen keinem anderen Gremium der Abteilung angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben dem Kassenwart der Abteilung und der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Abteilungsleitung berichten.

§ 16 Andere Ordnungen

1. Zur Führung und Verwaltung der Abteilung kann sich diese weitere Ordnungen geben.
2. Diese Ordnungen werden vom Abteilungsausschuss beschlossen.

§ 17 Disziplinarangelegenheiten

1. Die Abteilungsleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Abteilung verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins, die Abteilungsordnung oder die Ordnungen der Abteilung verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder Vermögen der Abteilung schädigen:

- a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen der Abteilung
 - c) Enthebung, zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Ehrenamt
2. Bevor eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Maßnahme muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Weitere Aufgabenbereiche

Die im Folgenden genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch jeweils für die Stellvertretungen:

- Sportwart
Er hat die Aufgabe, für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebs zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Meldung der Erwachsenenmannschaften , deren Anzahl nach Absprache mit dem Ausschuss festgelegt wird. Dazu beruft er die Mannschaften rechtzeitig vor deren offizieller Meldung ein. Es ist die Aufstellung der Mannschaften nach Rangliste und Spielstärke vorzubereiten und die Wahl des Mannschaftsführers durchzuführen. Er ist für die Durchführung der Vereinsmeisterschaften zuständig und verantwortlich. Die Meldung der Ergebnisse der Verbandsspiele nach den Vorgaben des WTB/DTB kann er an die jeweiligen Mannschaftsführer delegieren, jedoch bleibt er verantwortlich für deren Richtigkeit. Dies gilt auch für die Berichterstattung im Mitteilungsblatt.
Er beruft den Sportausschuss ein und leitet ihn.
Der Sportwart führt die Ranglisten und entscheidet in strittigen Fragen nach Maßgabe der Spielordnung.
In Abwesenheit des technischen Leiters entscheidet er über die Bespielbarkeit der Plätze bei widrigen Witterungsverhältnissen.
- Jugendwart
Er hat die Aufgabe, für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebs zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Meldung der Jugendmannschaften , deren Anzahl nach Absprache mit dem Ausschuss festgelegt wird. Dazu beruft er die Mannschaften rechtzeitig vor deren offizieller Meldung ein. Es ist die Aufstellung der Mannschaften nach Rangliste und Spielstärke vorzubereiten und die Wahl des Mannschaftsführers durchzuführen. Er ist für die Durchführung der Vereinsmeisterschaften zuständig und verantwortlich. Die Meldung der Ergebnisse der Verbandsspiele nach den Vorgaben des WTB/DTB kann er an die jeweiligen Mannschaftsführer delegieren, jedoch bleibt er verantwortlich für deren Richtigkeit. Dies gilt auch für die Berichterstattung im Mitteilungsblatt.
Er vertritt die Belange der Jugend im Sportausschuss.
Der Jugendwart führt die J.-Ranglisten und entscheidet in strittigen Fragen nach Maßgabe der Spielordnung.
Der Jugendwart verantwortet das Budget, das ihm zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung steht.

- **Kassenwart**
Er hat die Aufgabe, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge einzuziehen und zu verwalten. Dazu ist er in das Anmeldeverfahren geeignet einzubinden. Zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der folgenden Mitgliederversammlung hat er eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Aussenstände und Schulden per 31.12. auszuarbeiten, den Kassenprüfern vorzulegen und in der Mitgliederversammlung in verständlicher Form vorzutragen.
- **Technischer Leiter**
Er sorgt für die Instandhaltung und Wartung der Plätze und weiteren technischen Einrichtungen. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen und den Zu- bzw. Abgängen entsprechend zu ergänzen bzw. zu streichen. Notwendige Reparaturen sind im Ausschuss zu melden und entsprechende Beschlüsse umzusetzen.
- **Schriftführer**
Er hat bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll zu führen und dessen Inhalt auf Richtigkeit mit Abteilungsleiter abzustimmen. Das Protokoll verteilt er an die Ausschussmitglieder und legt Duplikate in der Geschäftsstelle zentral ab. Auf Veranlassung des Abteilungsleiters lädt er zu Sitzungen bzw. zur Mitgliederversammlung ein.

Die weitere Aufgabenverteilung der jeweiligen Ausschussmitglieder regeln diese untereinander in konsensorientierter Art und Weise bzw. innerhalb der Ausschusssitzungen bei Bedarf. Dabei ist auf eine möglichst lückenlose Abdeckung der Tätigkeiten zu achten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am *26. März 2010* von der Abteilungsversammlung beschlossen und tritt mit Genehmigung des Vorstands des Vereins in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle anderen Abteilungsordnungen.

Neuenstadt , den 26.3.2010

.....
Abteilungsleiter
Manfred Schuldt

.....
stellv. Abteilungsleiter
Immanuel Kutschera